

wichtige Rolle spielen auch die Betriebsausschüsse der Grundorganisationen der Revolutionären Gewerkschaftsbewegung die methodisch geführt von der höheren Gewerkschaftsorganen dafür sorgen, dass zur Absprechung des Rechts auf die Entschädigung dem Werktätigen, bezw. den Hinterbliebenen nach dem verschiedenen Werktätigen gegenüber nicht kommt. Es sind da Probleme in Detailfragen, die aber durch die Gerichtspraxis oder durch die Legislative gelöst werden müssen.

Doz. Dr. Robert Heuse Universität, Leipzig

Das Anliegen meines Diskussionsbeitragen besteht in der Darlegung rechtlicher Aspekte der Schadenersatzregelung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie der Gestaltung eines erweiterten Versicherungsschutzes bei Unfälle in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeiten.

I.

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Verwirklichung der Rechtsnormen zum Schutze der Rechte der Werktätigen bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit in kontinuierlicher Weise vollzogen. Nach den geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen erhält der Werktätige bei einem Arbeitsunfall und bei einer Berufskrankheit neben dem von der Sozialversicherung gezahlten Krankengeld einen Lohnausgleich bis zu 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente. Daneben lassen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes einen Schadenersatzanspruch des Werktätigen gegenüber dem Betrieb unter bestimmten Voraussetzungen zu. Diese Voraussetzungen bestehen im wesentlichen im Vorliegen von Pflichtverletzungen des Be-

etriebes auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die für den Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit kausal waren. Soweit neben der Pflichtverletzungen des Betriebes, der für Pflichtverletzungen aller bei ihm beschäftigter Werk-tätiger sowie für im Auftrag des Betriebes tätig gewordener Personen einzustehen hat, auch Pflichtverletzungen des Werk-tätigen vorliegen, die für den eingetretenen Arbeitsunfall gleichfalls ursächlich wirkten, beeinträchtigen Letztere den Schadenersatzanspruch gegenüber dem Betrieb in keiner Weise. Für Arbeitsrechtswissenschaft, Gesetzgebung und Praxis ist die Gestaltung und Durchsetzung dieses Schadenersatzanspru-ches mit einem besonderen Problem verbunden, nämlich der Be-deutungslosigkeit der Schuldfrage. Nach der geltenden Rege-lung hat der Betrieb dann Schadenersatz zu leisten, wenn Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht erfüllt worden sind, die für den Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit ursächlich waren. Ein Verschulden hinsicht-lich dieser Pflichtverletzungen braucht nicht nachgewiesen zu werden. Eine solche Regelung befreit den Werk-tätigen von einer teilweise nicht realisierbaren Forderung, in jedem Fall den Pflichtverletzer festzustellen und auch dessen Verschul-den nachzuweisen. Diese Regelung, die dem geschädigten Werk-tätigen einen umfassenden Schutz angedeihen lässt, bringt je-doch in der Praxis einige Probleme hervor. Den Betrieben und Werk-tätigen fällt es nicht leicht, zwischen Pflichtverletzung und Schuld als selbständige Kategorien zu unterscheiden, die Schuld wird nicht selten mit der Pflichtverletzung verknüpft bzw. unter Hinweis auf ein Nichtvorliegen des Verschulden das Vorliegen einer Pflichtverletzung ausgeschlossen. Gewerk-schaften, Rechtspflegeorgane, Juristen aus Wissenschaft und Praxis haben einer derartigen fehlerhaften, das Anliegen der Schadenersatzregelung verkennenden Auffassung ständig ent-gegengewirkt und dabei auch bedeutsame Fortschritte erzielt. In der Regel prüfen die Betriebe Schadenersatzansprüche der Werk-tätigen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bereits

ohne ausdrückliche Antragstellung und sehr verantwortungsbewusst. Trotz allem treten aber auch noch Fehlentscheidungen auf, die aus der rechtlich komplizierten Problematik abzuleiten sind. So musste z.B. in einem Nachprüfungsverfahren die ablehnende Entscheidung des Betriebes korrigiert werden, der den Schadensersatzanspruch des geschädigten Werkstätigen in folgendem Fall abgelehnt hatte: Auf einer Dienstreise erlitt der Werkstätige bei einem Verkehrsunfall schwere Verletzungen. Das von einem Betriebsfahrer gesteuerte Fahrzeug geriet auf einer vereisten Brücke ins Schleudern und stieß mit einem anderen Fahrzeug. Die Ursachenermittlung ergab, dass den Fahrzeug des Betriebes entsprechend den Strassenverhältnissen /Vereisung von Brücken infolge plötzlichen Kälteeinbruches/ zu schnell gefahren war, dies aber vom Fahrer des Wagens nicht erkannt vorausgesehen werden konnte. Der Freispruch der Fahrers in einem Strafverfahren veranlasste auch den Betrieb zur Ablehnung von Schadensersatzforderungen mit der Begründung, dass der Betrieb in diesem Fall "keine Pflichten verletzt habe". Tatsächlich lag aber eine Pflichtverletzung vor, denn die Geschwindigkeit des Fahrzeuges entsprach der Forderung des Gesetzes, die Fahrgeschwindigkeit den konkreten Strassen- und Verkehrsbedingungen anzupassen, nicht.

Im Zuge laufender Gesetzgebungsarbeiten ist die Frage aufgeworfen worden, inwieweit eine Regelung geschaffen werden kann, die in ihrer Anwendung einfacher und zugleich einen weiteren Fortschritt bei der materiellen Sicherstellung der Werkstätigen in Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bewirken kann. Eine solche Regelung ist denkbar, indem den Werkstätigen bei jedem Arbeitsunfall und jeder Berufskrankheit neben den Leistungen der Sozialversicherung zugleich auch ein Schadensersatzanspruch zugebilligt wird, unabhängig davon, ob dem Unfall Pflichtverletzungen des Betriebes zugrunde liegen. Der Schadensersatzanspruch sollte nur dann ausgeschlossen werden, wenn der Werkstätigen trotz Belehrung allein und vorsätzlich Pflichten des Gesundheits-

und Arbeitsschutzes verletzt und dadurch selbst einen Arbeitsunfall erleidet.

In diesem Zusammenhang ist die Frage interessant, ob ein derartiger Schadensersatzanspruch weiterhin gegenüber dem Betrieb oder gegenüber einer Einrichtung der Versicherung geltend gemacht werden soll. Nach vorherrschender Auffassung soll der Betrieb der Anspruchsverpflichtete bleiben. Dies entspricht seiner verantwortungsvollen Stellung bei der Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Auch die Gewährung eines Versicherungsschutzes seitens der Staatlichen Versicherung gegenüber dem Betrieb hebt diese Verantwortung nicht auf, da immer nur der Betrieb der Verpflichtete bleibt und im Übrigen die Staatliche Versicherung in prophylaktischer Weise durch entsprechende Sanktionen gegenüber dem Betrieb auf die Realisierung dessen Verantwortung einzuwirken vermag.

II.

In Realisierung des vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen sozialpolitischen Programmes wurde auch eine Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Tätigkeiten herbeigeführt. Nach dieser Regelung erhalten Bürger, die bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten einen Unfall erleiden, Leistungen der Sozialversicherung und des Betriebes wie bei einem Arbeitsunfall. Diese Massnahme führte zu einer bedeutsamen Erweiterung der materiellen Sicherstellung der Bürger bei Unfällen.

Voraussetzung ist, dass der Unfall bei einer organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeit eintrat, wobei die gesetzliche Regelung beispielhaft einige dieser organisierten Tätigkeiten nennt. Gleichzeitig werden eine Reihe weiterer Tätigkeiten wie z.B. die Rettung oder versuchte Rettung anderer Personen, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, der Schutz anderer Bürger gegen widerrechtlichen Angriffen, die Arbeitstherapie unter medizinisch-

fachlicher Anleitung, Arbeitseinsätze für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft usw. der organisierten gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Tätigkeit gleichgestellt.

Bei der Anwendung dieser so weitreichenden Regelung zum materiellen Sicherstellung von Bürgern bei Unfällen konnten zwischenzeitlich Erfahrungen gesammelt werden. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen, die in der Regel über die Anerkennung der sogenannten "gleichgestellten Unfälle" wie bei dem Arbeitsunfall entscheiden, führen diese Entscheidung in verantwortungsbewusster Weise herbei. Es gibt nur wenige Anerkennungsverfahren, die im Überprüfungsverfahren der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung korrigiert werden müssen. Natürlich treten auch einige Probleme bei der Auslegung der gesetzlichen Regelung in dieser oder jenen Weise auf. So bereitete z.B. die Interpretation der "organisierten" Tätigkeit oder der "aktiven" kulturellen und sportlichen Betätigung einige Schwierigkeiten. Zwischenzeitlich wurde in der Anwendungspraxis Übereinstimmung erzielt, keine enge Auslegung der Voraussetzungen zur Anerkennung eines gleichgestellten Unfalles zuzulassen. Diese würde dem Anliegen des sozialpolitischen Programmen widersprechen, das unter Führung der Partei der Arbeiterklasse zielstrebig realisiert wird. So werden z.B. Veranstaltungen sozialistischer Brigaden, gewerkschaftlich organisierte Besuche des Theaters und von Sportveranstaltungen einschl. der Teilnahme an einem Betriebssportfest als Zuschauer als "organisierte" und "aktive" Tätigkeit aufgefasst bzw. als geschützte Tätigkeit im Rahmen des erweiterten Versicherungsschutzes betrachtet.

Prof. Dr. Andor Weltner, /Universität, Budapest

Weiter habe ich an den bisherigen Diskussionen nicht teilgenommen, daher ist es möglich, dass ich mich in Wieder-